

# ABWÄGUNGSTABELLE

**Bearbeitungsstand: 27.04.2024**

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,  
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**Öffentlichen Auslegung vom 15.03.2024 bis 16.04.2024**

und der

**Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange**

zum

*„Lärmaktionsplan Stufe 4“, Berichtsentwurf vom 01.03.2024*

der Stadt Aulendorf

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung genommen:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwortschreiben vom</b>
1	Regierungspräsidium Tübingen	<b>10.04.2024</b>
2	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	<b>16.04.2024</b>
3	Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt	<b>16.04.2024</b>
4	Thüga Energienetze GmbH, Singen	<b>16.04.2024</b>
5	Landesamt für Geologie , Rohstoffe und Bergbau, im RP Freiburg	<b>15.03.2024</b>
6	IHK Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg	<b>21.03.2024</b>
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen	<b>18.03.2024</b>
8	Netze BW GmbH, Biberach	<b>25.03.2024</b>
9	Vodafone BW GmbH, Kassel	<b>10.04.2024</b>
10	amprion GmbH, Dortmund	<b>18.03.2024</b>
11	Transnet BW GmbH, Stuttgart	<b>11.03.2024</b>
12	Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe, Bad Waldsee	<b>18.03.2024</b>
13	Gmd. Ebersbach-Musbach	<b>08.03.2024</b>
14	Stadt Bad Schussenried	<b>13.03.2024</b>
15	Eisenbahn-Bundesamt, Stuttgart	<b>14.03/11.04.2024</b>
16	DB Services Immobilien GmbH, Berlin	<b>26.03.2024</b>
17	Handwerkskammer Ulm	<b>16.04.2024</b>

**Folgende Privatpersonen haben Stellung genommen:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
P1	kein Posteingang	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<p>Regierungspräsidium Tübingen (Anlage 1)</p> <p>Vorschlag/Hinweis beim Bau des geplanten Kreisverkehrs könnte eine lärm mindernde Fahrbahndecke realisiert werden, Zeithorizont 2-3 Jahre laut Baureferat Ravensburg</p> <p>Angebot die Gemeinde bei der Thematik Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung (Förderung von Lärmschutzfenstern und Lüfter über Landesmittel) zu unterstützen, Vorschlag beigestellte Informationen zum Thema über das Amtsblatt zu publizieren (Anlage 2)</p> <p>Ortsumgehung ist langfristig zu sehen und derzeit nicht in Planung</p>	<p>Die Möglichkeit des Einbaus einer lärm mindernden Fahrbahndecke in Kombination mit dem Bau des Kreisverkehrs wird befürwortet.</p> <p>Vorschlag wird angenommen und umgesetzt</p> <p>Sachverhalt ist der Stadt bekannt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Veröffentlichung über Amtsblatt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p> <p>keine Bedenken und Hinweise</p>	/	/
3	<p>Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt</p> <p>Hinweis (Verkehr) auf regelmäßige mobile Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen anstelle von einer stationären Anlage</p> <p>Hinweis (Naturschutz) bzgl. einer Umgehungsstraße auf etwaige Schutzräume</p>	/	Kenntnisnahme
4	<p>Thüga Energienetze GmbH, Singen</p> <p>Hinweis auf Gasleitung in der Saulgauer Straße</p>	wird beachtet	Kenntnisnahme

5	Landesamt für Geologie , Rohstoffe und Bergbau, im RP Freiburg keine Bedenken und Hinweise	/	/
6	IHK Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg keine Bedenken und Hinweise	/	/
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen keine Bedenken und Hinweise	/	/
8	Netze BW GmbH, Biberach keine Bedenken und Hinweise	/	/
9	Vodafone BW GmbH, Kassel keine Bedenken und Hinweise	/	/
10	amprion GmbH, Dortmund keine Bedenken und Hinweise	/	/

11	Transnet BW GmbH, Stuttgart keine Bedenken und Hinweise	/	/
12	Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe, Bad Waldsee keine Bedenken und Hinweise	/	/
13	Gmd. Ebersbach-Musbach keine Bedenken und Hinweise	/	/
14	Stadt Bad Schussenried keine Bedenken und Hinweise	/	/
15	Eisenbahn-Bundesamt, Stuttgart keine Bedenken und Hinweis auf die eigene Lärmaktionsplanung des EBA	/	/
16	DB Services Immobilien GmbH, Berlin keine Bedenken und Hinweise	/	/

17	Handwerkskammer Ulm Keine Bedenken und Hinweise	/	/
----	--	---	---



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Anlage 1

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

nur per E-Mail an  
[klaus.bonelli@aulendorf.de](mailto:klaus.bonelli@aulendorf.de)

Tübingen 10.04.2024

Name Sabine Kiefer

Durchwahl 07071 757-177105

Aktenzeichen 45-42/3911 / LAP Aulendorf  
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Aulendorf  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf

 Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Aulendorf, Stufe 4  
Anhörungsschreiben / E-Mail vom 08.03.2024

**Anlage**

- Textvorschlag passiver Lärmschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Lärmaktionsplan der Stadt Aulendorf, Stufe 4 eine Stellungnahme abzugeben. Das Regierungspräsidium, Abteilung 4, nimmt zu dem ausliegenden Lärmaktionsplan der Stadt Aulendorf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der Höheren Straßenbaubehörde**

Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Stadt Aulendorf, Stufe 4 (Stand: 01. März 2024) werden mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation vorgeschlagen. In Kapitel 4.4, Seite 14 werden die Lärminderungsmaßnahmen aufgeführt. In der Zuständigkeit der Straßenbaubehörde im Regierungspräsidium Tübingen befinden sich mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation.

Hierzu zählen die geplante Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Allewindenstraße / Schwarzhausstraße (Kapitel 4.4.2), der passive Lärmschutz (Lärmschutzfenster) im Rahmen der Lärmsanierung (Kapitel 4.4.3) und der Neubau einer Ortsumfahrung für Aulendorf (Kapitel 4.4.4).

#### **Kreisverkehr Allewindenstraße / Schwarzhausstraße (Kapitel 4.4.2)**

Nach Auskunft des zuständigen Baureferates ist der Knotenpunkt mit der Lichtsignalanlage an der Kreuzung der Allewindenstraße / Schwarzhausstraße / Hasengärtlestraße noch nicht gebaut.

Im Lärmaktionsplan wird ausgeführt, dass sich die Maßnahme auch nicht aus der Lärmaktionsplanung begründet. Durch Umgestaltung und Verstetigung des Verkehrsflusses sind Lärminderungseffekte zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Tübingen weist darauf hin, dass als weitere Lärminderungsmaßnahme die Erneuerung der Fahrbahn mit einem lärmindernden Belag möglich ist.

Das Baureferat in Ravensburg plant mittelfristig, in den nächsten 2 bis 3 Jahren die Fahrbahndecke zu erneuern. Falls ein Kreisverkehr gebaut werden soll, sind die beiden Maßnahmen zu kombinieren. Damit die beiden Maßnahmen gleichzeitig realisiert werden können, ist eine frühzeitige Abstimmung der Stadt Aulendorf mit dem zuständigen Baureferat erforderlich.

#### **Passiver Lärmschutz Lärmschutzfenster und Lüfter (Kapitel 4.4.3)**

Im Lärmaktionsplan wird in Kapitel 4.4.3 angeregt die Fördermöglichkeiten des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung prüfen zu lassen, sofern die in Kapitel 4.4.1 vorgeschlagene stationäre Geschwindigkeitsüberwachung nicht möglich ist.

Die Überprüfung des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung ist unabhängig von der Installation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage. Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger möchte die Stadt Aulendorf gerne dabei unterstützen.

Um die Lärmbetroffenen von Aulendorf entlang der L 285 zur Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung zu informieren, empfiehlt das Regierungspräsidium Tübingen, den in der Anlage dieser Stellungnahme beigefügten Textvorschlag im Amtsblatt der Stadt Aulendorf zu veröffentlichen.

#### **Neubau der Ortsumfahrung Aulendorf (Kapitel 4.4.4)**

Als langfristiges Ziel der Lärminderung ist im Lärmaktionsplan der Neubau einer Ortsumfahrung enthalten.

Im Zuge der Lärmaktionsplanung können Gemeinden und Städte Ortsumfahrungen als lärmindernde Maßnahmen als langfristiges Ziel zwar aufnehmen. Dies steht aber, soweit es sich um eine Umgehungsstraße in der Baulast des Landes handelt, unter dem Vorbehalt der Realisier- und Finanzierbarkeit durch den Baulastträger Land.

Das zuständige Planungsreferat des Regierungspräsidiums hat mitgeteilt, dass es derzeit keine Planungen zu einer Ortsumgehung der L 285 in Aulendorf gibt. Weiter ist auch im Maßnahmenplan 2021- 2035 zum Generalverkehrsplan keine Maßnahme in Aulendorf vorgesehen. Die Planung einer Ortsumgehung darf nur erfolgen, wenn die Maßnahme im Maßnahmenplan zum Generalverkehrsplan enthalten ist, diese Planungsberechtigung liegt derzeit nicht vor.

Eine Stellungnahme der Höheren Verkehrsbehörde (Ref 46) des Regierungspräsidiums ist für den Lärmaktionsplan in Aulendorf nicht erforderlich.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Kühnel

Leiter des Referats 45 – Regionales Mobilitätsmanagement

### **Lärmaktionsplanung: Passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung**

Das Regierungspräsidium Tübingen informiert im Zuge der Lärmaktionsplanung über die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Lärmsanierung an Bundes und Landesstraßen.

Zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden zählt unter anderem der Einbau von Lärmschutzfenstern. Derartige Baukosten können bis zu einem Anteil von 75 % gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung bauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes sind u.a.:

- Die Auslösewerte (Lärmbelastung in dB(A)) der Lärmsanierung sind an einer schutzbedürftigen Gebäudefassade überschritten
- Die bauliche Anlage wurde vor dem 01.04.1974 errichtet bzw. der Bebauungsplan wurde vor diesem Datum erstellt.
- Förderfähig sind Gebäude die im Rahmen der Lärmsanierung noch keine Zuschüsse erhalten haben und die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Die zugrunde zu legenden Auslösewerte der Lärmsanierung sind abhängig von der ausgewiesenen Gebietsnutzung und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gebietsnutzungen	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Dorf-, Kern- und Mischgebiete	66 dB(A)	56 dB(A)
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)

Wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann vom Eigentümer ein Antrag auf Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) beim Regierungspräsidium gestellt werden.

Lärmsanierung beruht auf haushaltsrechtlichen Regelungen und wird im Rahmen der vorhandenen finanziellen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers durchgeführt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien und Vorschriften. Seit 01. März 2021 sind im Rahmen der Lärmsanierung die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19) anzuwenden.

### **Hinweis:**

Des Weiteren ist zu beachten, dass die im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelten Lärmwerte zur Beurteilung der Lärmsituation mit einem anderen Berechnungsverfahren durchgeführt wurden. Explizit handelt es sich hierbei um die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB).

Die der Lärmaktionsplanung zu Grunde liegenden Werte (Berechnung nach BUB) sind mit den Auslösewerten der Lärmsanierung (Berechnung nach RLS-19) nicht identisch und können nicht direkt angewandt werden. Zur Orientierung und Abschätzung der Lärmbelastung der betroffenen Gebäude können die Karten jedoch herangezogen werden.

Anträge zur Überprüfung der Lärmsituation und zur Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen können beim Regierungspräsidium Tübingen digital unter [Abteilung4@rpt.bwl.de](mailto:Abteilung4@rpt.bwl.de) oder unter folgender Adresse gestellt werden.

**Regierungspräsidium Tübingen**  
**Referat 45**  
**Postfach 2666**  
**72016 Tübingen**

Hinweise, Informationen und die erforderlichen Antragsunterlagen können im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Laerm/Seiten/default.aspx> heruntergeladen werden.